Wien Donnerstag den 5. September 1872. V. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ein Beitrag zur Frage, ob eigenmächtige Selbsthilfe an sich strafbar sei.

Der Dienstknecht Leopold O. schuldete dem Gastwirthe Mathias B. für genossene Getränke einige Gulden. Leopold O. zahlte ungeachtet mehrerer Mahnungen seine Schuld nicht. Da zog ihm eines Tages der Gastwirth Mathias B., Sträubens ungeachtet, die Joppe aus und erklärte ihm, daß die Joppe als Pfand für die Schuld dienen solle. In Folge dessen klagte Dienstknecht O. den Gastwirth E. bei der Bezirkshauptmannschaft wegen eigenmächtiger Selbsthilfe, beantragte Bestrafung des Gastwirthes und Urtheil auf Rückgabe der Joppe. Die Bezirkshauptmannschaft erkannte, wie folgt: „In Erwägung, daß der Beschuldigte einräumt, dem Dienstknechte O. eigenmächtig, um ein Pfand für seine ihm gegen den letzteren zustehende Forderung zu erlangen, dessen Joppe ausgezogen und zurückbehalten zu haben, in Erwägung, daß diese Handlung sich mit Rücksicht auf § 19 des a. b. G. B. und der Ministerialverordnung vom 30. September, R. G. Bl. Nr. 198, als Uebertretung der eigenmächtigen Selbsthilfe darstellt, wird der Gastwirth Mathias B. zu einer Geldstrafe verurtheilt". Mathias B. recurrirte und machte geltend, daß seine Handlung eine bei Gastwirthen übliche sei, und daß sie nur civilrechtlicher, nicht aber strafrechtlicher Natur sei.

Die Statthalterei hob die erste Entscheidung wegen Mangel des Thatbestandes auf, „weil die eigenmächtige Selbsthilfe als solche, weder durch § 19 des bürgerlichen Gesetzbuches, noch durch ein anderes positives Gesetz als strafbare Uebertretung erklärt und durch kein Gesetz den politischen Behörden zur Amtshandlung zugewiesen sei. Außerdem und eben weil die eigenmächtige Selbsthilfe, als solche, keine Gesetzesübertretung in sich schließe, so sei gegen dieselbe die angeführte Ministerialverordnung nicht anwendbar, da diese nur Strafbestimmungen für solche Handlungen und Unterlassungen enthalte, welche ausdrücklich durch ein Gesetz oder eine behördliche Verordnung als strafbar erklärt seien."

Gegen diese Entscheidung recurrirte wieder der Dienstknecht Leopold O. und führt den Recurs also aus: „Die Selbsthilfe war seit Menschengedenken in Oesterreich nicht gestattet, im Gegentheil strafbar. Zahlreiche Entscheidungen der ehemaligen Bezirksobrigkeiten, dann aber auch der Landesstellen so wie des Ministeriums des Innern, überhaupt derjenigen Central-Administrativstellen, welche früher das Ministerium des Innern vertraten, beweisen das. Auch die Ministerien des Innern und die Staatsministerien seit dem Jahre 1848 weisen wiederholt Entscheidungen auf, welche die Selbsthilfe für strafbar erklären. Selbst Entscheidungen jüngsten Datums des Ministeriums des Innern erklären im Principe die Selbsthilfe für strafbar. Es hängt auch mit dem Wesen und der ganzen Natur, so wie mit der Geschichte Oesterreichs zusammen, daß die Selbsthilfe strafbar sein muß. In Oesterreich war es immer Grundsatz, daß die Behörde um Hilfe anzugehen sei und daß, wer sich eigenmächtig helfe, abgesehen vom civilrechtlichen Possessorium, strafbar erscheine Das ist auch positiv, außer allem Zweifel, klar. Der § 19 a. b. G. B. sagt, daß, wer sich selbst helfe, sich verantwortlich mache. Verantwortlich heißt aber nicht civilrechtlich haftbar, sondern strafrechtlich verantwortlich. Verantwortlich sein, sich verantworten, sind Ausdrücke, welche im Strafverfahren und im Disciplinarverfahren vorkommen. Sich verantworten heißt, vor der Strafbehörde Rede stehen. Es ist auch etwas ganz gewöhnliches, daß das bürgerliche Gesetzbuch strafrechtliche, polizeiliche, so wie überhaupt öffentlich-rechtliche Bestimmungen enthält, und derjenige, welcher glaubt, im a. b. G. B. seien nur civilrechtliche Bestimmungen enthalten, das a. b. G. B. behandle nur Privatrecht, täuscht sich. Wenn nun angenommen werden muß, daß der § 19 a. b. G. B. die eigenmächtige Selbsthilfe im Allgemeinen als strafbar erklärt, so dürfte es wohl auch nicht bestritten werden können, daß die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, welche ein Gesetz ist, anordnet, daß für eine solche Handlung Strafe eintritt; denn der Absatz 2 der gedachten Verordnung besagt klar Folgendes: „Alle Handlungen, welche durch die bestehenden Gesetze im Allgemeinen als strafbar erklärt sind, ohne daß eine bestimmte Strafe dagegen verhängt erscheint, sind mit Geldstrafen bis 100 fl. oder mit Arrest bis 14 Tagen zu ahnden". Wenn nun ein bestehendes Gesetz (§ 19 a b. G. B.) diese eigenmächtige Selbsthilfe als strafbar erklärt, so enthält die Verordnung vom 30. September 1857 den Strafsatz Im vorliegenden Falle ist die eigenmächtige Selbsthilfe eclatant, obwohl sie noch nicht den Charakter einer strafbaren Handlung, welche das Strafgesetz in sich faßt, angenommen hat. Aus diesen Gründen und da eigenmächtige Selbsthilfe die öffentliche Rechtsordnung stört und absolutes Unrecht ist, da, wer sich selbst hilft sich unter die Macht der im Rechte sich verkörpernden sittlichen Idee nicht beugen will, somit nach natürlichen Grundsätzen strafbar erscheint, wird die letzte Instanz gebeten, conform früheren Entscheidungen, das recurrirte Erkenntniß der Statthalterei zu beheben und das erste Erkenntniß herzustellen".

Das k. k. Ministerium des Innern jedoch wies unterm 15. August 1872, Z. 11.661 den Recurs mit Rücksicht auf § 301 der Strafproceßordnung als unstatthaft zurück.

Der vom Ministerium des Innern in dieser Entscheidung citirte § 301 der Strafproceßordnung lautet: „Der Beschädigte, oder überhaupt derjenige, welcher sich in seinen privatrechtlichen Ansprüchen ver-

letzt glaubt, darf die Berufung bloß gegen ein Strafurtheil und nur insoweit ergreifen, als dasselbe über die privatrechtlichen Ansprüche entweder gar nicht erkannt hat, während nach dem Gesetze hierüber hätte erkannt werden können, oder als sie sich durch den Inhalt des hierüber gefällten Erkenntnisses beschwert erachten". Es wurde somit aus einem bloß formellen Grunde der Recurs verworfen und über die Frage, ob eigenmächtige Selbsthilfe an sich eine Uebertretung sei, fand die endgiltige Entscheidung nicht statt. Eine administrativ-strafprocessuale sehr interessante Frage ist übrigens die, ob nicht das Ministerium des Innern, falls es die eigenmächtige Selbsthilfe an sich als „Uebertretung" ansieht, berufen gewesen wäre, die Entscheidung der zweiten Instanz als nichtig (§§ 208, 209 der Strafproceßordnung) zu beheben. E. v. E.

Mittheilungen aus der Praxis.

Wenn eine Gemeinde auf Grund eines selbst in ihren autonomen Wirkungskreis gehörigen Beschlusses in den privatrechtlichen Besitz eingreift, gehört die Entscheidung über die diesfällige Besitzstörungsklage zur gerichtlichen Competenz.

Im summarischen Besitzstörungsstreite des Fürsten Johann von L. als Patrons der Kirche zu R. gemeinschaftlich mit dem dortigen Pfarrer wider die Stadtgemeinde R. wurden die Kläger von der ersten Instanz in Böhmen mit dem Klagebegehren um Erkenntniß: die geklagte Stadtgemeinde habe durch die Anordnung und die hierauf am 1. und 2. April 1869 wirklich erfolgte Setzung und Anpflanzung von Lindenbäumen auf der die R.-Kirche umgebenden, „alter Friedhof" genannten Fläche, die R.-Kirche, beziehungsweise den damaligen Pfarrer im Besitze dieser Fläche gestört, — abgewiesen;

„denn (so die Gründe der ersten Instanz) bei dem Widerspruche von Seite des Geklagten lag den Klägern der Beweis ob, daß die die R.-Kirche umgebende Fläche erwiesenermaßen „alter Friedhof" genannt, bis zu dem Zeitpunkte der über Beschluß des Gemeinde-Ausschusses seitens der Stadtgemeinde R. am 1. und 2. April vorgenommenen und auch erwiesenen Anpflanzung von Lindenbäumen auf besagter Fläche sich im factischen Besitze der R.-Kirche befand.

Dieser Beweis aber wurde nicht erbracht, indem von allen den klägerischerseits angeführten Umständen, welche als angebliche Besitzhandlungen dies klarlegen sollen, von den hierüber geführten Zeugen die meisten gar nicht, und wieder andere, welche ihrer Natur nach hauptsächlich als Besitzhandlungen der Kläger hier in Betracht kommen könnten, wie beispielsweise das Aussetzen verschiedener Arten von Bäumen vor der Sacristei seitens des damaligen Pfarrers, ferner der Umstand, daß letzterer die von ihm zur Festzeit gestattete Aufstellung von Verkaufsbuden auf dem „alten Friedhof" stets nur in einer bestimmten Entfernung von der Kirche erlaubt habe, und jene Buden, welche näher der Kirche aufgestellt wurden, sofort abreißen ließ — welche Wegreißung auch sofort befolgt worden sei — nur durch vereinzelte Zeugenaussagen und dies unvollständig bestätigt werden.

Aus dem Grunde und weil von dem geklagten Theile mehrere erwiesene Umstände angeführt wurden, denen die Natur von Besitzhandlungen nicht abgesprochen werden kann, welche somit eher darauf deuten, daß sich die Stadtgemeinde von R. im Besitze der betreffenden streitigen Fläche befand und diesen Besitz bei jeder Gelegenheit durch allerlei Besitzhandlungen fortwährend und bis zum Zeitpunkte der wiederum von ihr veranlaßten und erfolgten Setzung von Lindenbäumen auch factisch ausgeübt hat, — so konnte wegen des von den Klägern über die Thatsache des letzten factischen Besitzstandes nicht erbrachten Beweises in der von der Stadtgemeinde R. veranlaßten Anpflanzung von Lindenbäumen auf dem „alten Friedhof" auch keine den Besitz der R.-Kirche störende Handlung erkannt und mußte demnach vorstehende Klage abgewiesen werden."

Das k. k. Oberlandesgericht zu Prag hat mit Entscheidung vom 9. Jänner 1872, Z. 29.215 und 43.539 nach Einvernehmen des böhmischen Landesausschusses das erstrichterliche Erkenntniß so wie das ganze Verfahren behoben und dem Bezirksgerichte R. verordnet, die Klage als zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet zurückzustellen.

Gründe:

„Wie aus dem Wortlaute des von der geklagten Seite in der Einrede producirten Protokolles über die am 16. März 1869 abgehaltene Sitzung des R.-Gemeinde-Ausschusses hervorgeht, wurde die Anpflanzung von Bäumen auf dem offenen, im Kataster sub. P. 39 der Gemeinde zugeschriebenen Platze rings um die dortige Stadtkirche zum Zwecke der Stadtverschönerung und unter ausdrücklicher Beziehung auf die Analogie des § 79 der Bauordnung beschlossen und dieser Beschluß auch zur Ausführung gebracht. Derselbe ist demnach aus Rücksichten der Oeffentlichkeit hervorgegangen und war die Gemeindevertretung hiezu nach § 28 der Gemeindeordnung offenbar vollkommen befugt.

Es handelt sich daher im vorliegenden Falle zunächst um die Giltigkeit eines auf Grundlage des autonomen Wirkungskreises der Gemeinde gefaßten Beschlusses, welche Giltigkeit auch nur auf dem hiefür gesetzlich vorgezeichneten Wege angefochten werden kann.

Selbstverständlich wird es im Falle, wenn bezüglich des des R.-Kirche umgebenden und mit Lindenbäumen angepflanzten Grundes die Frage des Eigenthumsrechtes zur Sprache käme, Sache der betreffenden Partei (des Kirchenpatrons oder der Gemeinde) sein, ihre Ansprüche im Rechtswege durchzuführen, eine Frage jedoch, welche der Giltigkeit oberwähnter Entscheidungen der autonomen Behörden, soweit es nämlich auf die Thatsache der Anpflanzung ankommt, keineswegs präjudiciren könnte.

Diesem nach betrifft die Streitsache nicht eine Angelegenheit, worüber nach der kaiserlichen Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12 R. G. Bl. von den Gerichten zu verfahren und zu entscheiden ist."

Der k. k. oberste Gerichtshof hingegen erkannte am 28. März 1872, Z. 3112, daß die Entscheidung der vorliegenden Angelegenheit dem Gerichte zustehe, weil es sich in diesem Falle in erster Linie um Entscheidung der Frage handelt, ob durch die von der Gemeindevertretung von R. beschlossene Anpflanzung von Lindenbäumen um die dortige Kirche ein von den Klägern behaupteter Besitz der Kirche in Betreff des als „alter Friedhof" bezeichneten Grundstückes gestört worden sei und der Anordnung des § 38 der Gemeindeordnung und des § 79 der Bauordnung für Böhmen keine solche ausdehnende Auslegung gegeben werden kann, um die Gemeindevertretung zu berechtigen, in den privatrechtlichen Besitz von Gemeindeangehörigen oder moralischen Personen eigenmächtig einzugreifen; — weßhalb die Erledigung des Oberlandesgerichtes behoben und demselben verordnet wurde, das Erkenntniß in der Sache selbst zu schöpfen. G.-H.

Zur Beleuchtung der rechtlichen Qualität jener Propinationsrechte, welche nicht mit dem Besitze einer Liegenschaft und beziehungsweise einer Erzeugungsstätte verbunden sind. (Zu den §§ 42, 44 und 45*) des mähr. Propinations-Ablösungsgesetzes vom 29. April 1869.)

Die Obrigkeit der Johanniter-Ritterordens-Commende K. zu B. hat das für die Vorstädte K. L. und G. ihr zustehende Branntweinregale in der Art geübt, daß sie mit dem Vertrage vom 15. Juni 1806 an Joseph H., Besitzer des emphiteutisch abverkauften obrigkeitlichen Wirthshauses Nr. 5 in K. und ferner mit Vertrag vom 1. Juli 1806 dem Michael T. das Recht zur Erzeugung und zum

---

*) Die im Falle fraglichen Gesetzesstellen lauten:

§ 42. Mit dem Besitze der Brau- und Branntweinhäuser, in welchen auf Grund des Propinationsrechtes die Bier- und Branntweinerzeugung ausgeübt wurde, bleibt das Erzeugungsrecht fortan als Realrecht nach den für die Realgewerbe überhaupt jeweilig bestehenden Gewerbevorschriften verbunden.

Die Inhaber solcher Brau- und Branntweinhäuser können den Ausschank von Bier und Branntwein in der Erzeugungsstätte oder in einer andern dazu gehörigen Räumlichkeit ausüben; die Ausübung dieses Ausschankes in mehr als einer Schankstätte ist von der Erlangung einer Concession nach den Gewerbevorschriften abhängig.

§ 44. Verträge, welche zwischen dem Propinationsberechtigten und Propinationsschänkern über den Ausschank und die Abnahme von Getränken geschlossen wurden, ohne eine immerwährende Last einer Realität zur Getränkeabnahme zu begründen, können vom Tage der Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes einvierteljährig gekündigt werden.

Mit Ausgang der Kündigungsfrist oder anderweitigem Aufhören des zwischen dem Propinationsberechtigten und dem Schänker bestandenen persönlichen Vertragsverhältnisses erlischt auch das hierauf beruhende Schankrecht.

§ 45. Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes können keine Propinationsschänker bestellt und keine Verträge geschlossen werden, welche eine Realität mit der Verpflichtung, Getränke abzunehmen, dauernd belasten.

Ausschanke von Branntwein und Rosoglio gegen Kaufschilling und Zins unter der Bedingung überließ, „daß dieses Befugniß von den betreffenden Realitäten nicht getrennt werden soll, der Obrigkeit aber die weitere Benützung ihres Propinationsrechtes durch Verleihung desselben an andere Nachbarn vorbehalten bleibe". Joseph H veräußerte seine Realität an Joseph F., welcher mit Vertrag vom 10. December 1838 ein zu diesem Wirthshause gehöriges Nebengebäude Nr. 5/b abtrennte und dasselbe sammt dem im Vertrage von 1806 überkommenen Branntwein- und Rosoglio-Erzeugungs- und Ausschankrecht an Anton B. verkaufte. Mit dem Vertrage vom 30. April 1847 hat die Commende K. das im Vertrage vom Jahre 1806 vorbehaltene Propinationsrecht an Anton B., Besitzer der vorerwähnten Realität Nr. 5/b verkauft und sich jedes Branntwein- und Rosoglio-Erzeugungs- und Ausschankrechtes oder der weiteren Verleihung eines solchen Befugnisses ausdrücklich begeben, wobei festgestellt wurde, daß dieses jetzt erworbene Regale mit dem bereits auf die Realität Nr. 5/b übertragenen Erzeugungs- und Schankbefugnisse in ein Regale vereinigt und dieses sohin vollständig gewordene Regale von der Realität Nr. 5 b nicht mehr getrennt werden dürfe. Von letzterer Bedingung ist es jedoch laut Vertrages vom 13. Juli 1850 wieder abgekommen, indem daselbst festgesetzt wurde, daß das im Jahre 1847 erworbene Regale allerdings selbstständig verkauft und von dem im Jahre 1806 erworbenen Erzeugungs- und Ausschanksbefugnisse getrennt werden könne. In Beziehung darauf wurde mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 6. März 1853, Z. 4862 ausgesprochen, „daß der abgesonderten Behandlung der beiden Rechte nichts entgegenstehe und daß es hiezu einer ausnahmsweisen Gestattung nicht bedürfe". In Folge dessen hat die bestandene Kreisregierung in Brünn mit dem Erlasse vom 3. Mai 1853, Z. 2931 die Verträge vom 30. April 1847 und 13. Juli 1850 politischerseits definitiv genehmigt und zugleich bewilligt, daß das mit diesen zwei Verträgen ohne Verbindung mit einer Realität verkaufte und damals von Rudolf K. ins Eigenthum erworbene, vormals obrigkeitliche Propinationsrecht der Commende K., Gutsinhabung zu B, als ein selbstständiger Gegenstand des Privatverkehres analog mit den auf Realitäten nicht haftenden Gewerbsrechten in die für solche Realgewerbe bestehenden besonderen öffentlichen Bücher mittelst Eröffnung eines eigenen Foliums eingetragen werden dürfe. Das abverkaufte Propinationsrecht der Commende K. erhielt sohin eine abgesonderte grundbücherliche Einlage unter der Bezeichnung „das ehemals obrigkeitliche, dermal verkäufliche Commende-K. . .'er Propinationsrecht zur Erzeugung und zum Ausschank von Branntwein und Rosoglio in der B.'er Vorstadt und Katastralgemeinde K."

Im Jahre 1857 erstattete Leopold E. dem Gemeinderathe von B. die Anzeige, daß er das Commende-K . . .'er Propinationsrecht von dem bisherigen Eigenthümer desselben Rudolf K. gekauft habe und den Ausschank von Branntwein und Rosoglio im Hause Nr. 221, Ugartegasse in B., ausüben werde. Der Gemeinderath nahm diese Anzeige zur Kenntniß und stellte mit Berufung auf obigen Ausspruch der bestandenen Kreisregierung vom 3. Mai 1853, Z 2931, dem gemäß das Commende-K . . .'er Propinationsrecht analog einem verkäuflichen Gewerbsrechte zu behandeln sei, an das Landesgericht das Begehren, daß das Vormerkprotokoll über dieses Recht dem Gemeinderath als politischer Behörde (im Grunde der Ministerial-Verordnung vom 3. November 1855, Nr. 190 R. G. B.) zur weiteren Führung übergeben werde. Das Landesgericht lehnte dieses Begehren ab, weil das obrigkeitliche Propinationsrecht als ein Theil eines unbeweglichen Gutes nicht als ein verkäufliches Gewerbe, von dem es seiner ganzen Natur nach verschieden ist, anzusehen werden könne und daher die bestehende Einlage unverändert bei dem Grundbuche zu belassen sei. In gleichem Sinne sprach sich auch die mährische Statthalterei über eine Anfrage des Gemeinderathes von B. aus, indem sie unter Behebung des gegentheiligen Ausspruches der bestandenen Kreisregierung vom 3. Mai 1853, Z. 2931 bemerkte, daß die dem E. gegenwärtig zustehende Berechtigung ein Ausfluß des vormals obrigkeitlichen Propinationsrechtes sei und demnach als ein dingliches Dominicalrecht, keineswegs aber als ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbsrecht anzusehen und zu behandeln sei.

So die Gestalt des von Leopold E. zuletzt besessenen Propinationsrechtes.

Im Grunde des ihm zustehenden Propinationsrechtes der Commende K hatte nun Leopold E. (welcher später auch die Realität Nr. 5/b K. mit dem darauf haftenden Erzeugungs- und Ausschanksrechte von Branntwein und Rosoglio erkaufte) für das Haus Nr. 221 Ugartegasse, für welches Haus er die Ausübung seines Propinationsrechtes durch Ausschank von Branntwein und Rosoglio schon im Jahre 1857 angemeldet hatte, Propinationsschänker bestellt.

Als nun Leopold E. am 17. Februar 1871 (also nach dem Inslebentreten des Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Mähren) die Anzeige einbrachte, daß er für das Haus Nr. 221 in der Ugartegasse anstatt des bisherigen Schänkers Florian L. den Franz K. zum Schänker aufgenommen habe, hat der Gemeinderath von B. unterm 13. März 1871 diese Anzeige zurückgewiesen, „weil der Bestand der Branntweinschänke in Nr. 221 Ugartegasse auf dem vormals obrigkeitlichen, später verkäuflichen Commende K . . .'er Propinationsrechte beruhe, mithin diese Schänke für eine gewerbliche nicht angesehen werden könne; weil ferner nach § 45 des mährischen Landesgesetzes vom 29. April 1869, Landesgesetz- und Verordnungsblatt über die Aufhebung des Propinationsrechtes die Bestellung von Propinationsschänkern seit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes nicht mehr zulässig sei und weil endlich die Genehmigung der Bestellung des Franz K. zum Schänker in Nr. 221 Ugartegasse eine gesetzlich nicht mehr zulässige Bestellung zum Propinationsschänker begreifen würde". Dagegen hat der Gemeinderath von B. die von E. erstattete Anzeige über die Auflösung des Schankverhältnisses zu Florian L. zur Kenntniß genommen und demselben bedeutet, daß in Anwendung des § 44, Abs. 2 des ebenbezogenen Landesgesetzes das Schankrecht in Nr. 221 Ugartegasse als erloschen angesehen werde.

Im Statthaltereirecurse machte Leopold E. dagegen geltend, daß ihm kraft des überkommenen Propinationsrechtes der Commende K., das er bereits zur Ablösung angemeldet habe, im Grunde des § 42 des bezogenen Landesgesetzes vom 29. April 1869 die Berechtigung zukomme, die Erzeugung und den Ausschank von Branntwein und Rosoglio, den er bisher in Nr. 221 Ugartegasse betrieben habe, in diesem Hause oder überhaupt in einem zu dem ehemaligen obrigkeitlichen Commende-K . . .'er Jurisdictionsbezirke gehörigen Hause auszuüben. Diese Berechtigung könne durch den Umstand, daß Recurrent auch in den Besitz der Realität Nr. 5/b mit dem darauf haftenden Erzeugungs- und Ausschanksrechte von Branntwein und Rosoglio gelangt sei, nicht beirrt werden.

(Durch Erhebungen der Statthalterei war constatirt worden, daß eine Branntweinerzeugung in Nr. 221 Ugartegasse nicht stattfindet, und daselbst nur ein kleiner Destillationsapparat aufgestellt ist, mittelst welchem hie und da geringe Mengen von Rosoglio und Liqueur aus Spiritus erzeugt werden.)

Die Statthalterei hat hierauf folgendermaßen entschieden: „Wie bereits mit dem Statthalterei-Erlasse vom Jahre 1858, Z. 29.036 anerkannt worden ist, befindet sich Leopold E. im Besitze der Berechtigung zur Erzeugung und zum Ausschanke von Branntwein und Rosoglio als Ausfluß des vormals obrigkeitlichen K . . .'er Propinationsrechtes und demnach als eines dinglichen Rechtes, ohne daß jedoch diese Berechtigung mit einer Realität verkauft worden wäre. Da nun E. auf Grund seiner obgedachten Berechtigung die bezügliche Erzeugungsstätte in gemietheten Localitäten des Hauses Nr. 221 Ugartegasse in B. hält, so kann demselben als Inhaber dieser Erzeugungsstätte mit Rücksicht auf § 42 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die Ablösung der Propination der Betrieb des Ausschankes daselbst nicht beanständet werden, weßhalb auch in dem vorliegenden Falle eine Aenderung in der Person seines Bestellten nach § 42 und nicht nach § 45 des obbezogenen Gesetzes zu behandeln ist, und insoferne kein polizeilicher Anstand obwaltet, auch die Verlegung dieser Erzeugungs-, resp. Schankstätte in ein anderes Haus innerhalb des Territoriums der Vorstadt von B. und Katastralgemeinde K. nicht zu beanständen sein würde". Sonach hat die Statthalterei dem Recurse des Leopold E. Folge gegeben, den angefochtenen Bescheid des Gemeinderathes von B. behoben und den Fortbetrieb dieses E.'schen Schankes und die Bestellung des Franz K. als Schänker daselbst, insoferne gegen denselben kein polizeilicher Anstand obwaltet, genehmiget.

Im Ministerialrecurse berief sich der Gemeinde-Ausschuß von B. auf den Wortlaut des § 42 des mährischen Landesgesetzes vom 29. April 1869, Nr. 23 und machte geltend, daß im Hause Nr. 221 Ugartegasse niemals eine Erzeugnißstätte gewesen sei, da insbesonders eine in letzter Zeit daselbst vorgenommene Manipulation mit

dem Destillirapparate der bezüglichen Stätte die Eigenschaft einer Erzeugungsstätte im Sinne des bezogenen Landesgesetzes nicht beilegen könne. Es fehle somit hier eine Voraussetzung des § 42 des erwähnten Landesgesetzes, nämlich eine Erzeugungsstätte oder eine andere dazu gehörige Räumlichkeit und es sei somit die Statthalterei-Entscheidung als auf einer unrichtigen Annahme beruhend in der Grundlage wesentlich erschüttert.

Das Ministerium des Innern hat unterm 21. Juni 1872, Z. 2886 die Statthalterei-Entscheidung aufgehoben und den erwähnten Erlaß des Gemeinderathes vom 13. März 1871 aus folgenden Erwägungen aufrecht erhalten: „Da nämlich nach den gepflogenen Erhebungen das Haus Nr. 221 der Ugartegasse als ein „Branntweinhaus“ im Sinne des § 42 des Landesgesetzes vom 29. April 1869 nicht anzusehen ist, da in demselben Branntwein nicht erzeugt worden ist, so kann bei Beurtheilung der Frage über die Zulässigkeit des Fortbetriebes des in diesem Hause ausgeübten Schankes nicht die Bestimmung des § 42 des citirten Gesetzes maßgebend sein, sondern es haben die Bestimmungen der §§ 44 und 45 in Anwendung zu kommen und nach dem klaren Wortlaute derselben erscheint der vorerwähnte Erlaß des Gemeinderathes vom 13. März 1871 vollkommen begründet“.

Anmerkung des Einsenders: Gegenüber der Auffassung des Ministeriums ließe sich zu dieser interessanten Rechtsfrage etwa noch die Meinung hören: daß das von Leopold E. im guten Glauben um 2500 fl. erkaufte Recht, in der B.'er Vorstadt K. Branntwein ausschließlich auszuschänken, obwohl nicht mit dem Besitze einer Liegenschaft verbunden, doch in dem Anbetrachte, daß Propinationsrechte durch die Landesverfassung für unbewegliche Sachen erklärt waren (§ 298 a. b. G. B.) als Grundbuchsobject behandelt worden ist und noch heute einen Gegenstand des Grundbuchs bildet, daß es daher, wenngleich durch das mährische Landesgesetz vom 29. April 1869, §§ 1 und 45 des Charakters der Ausschließlichkeit und des Befugnisses, im ehemaligen Propinationsbezirke Schänker zu bestellen, entkleidet, doch als Real-Schankrecht respectirt werden müsse und daß es dem E. freisteht, dieses Schankrecht an einem beliebigen Orte in der Vorstadt K. persönlich oder durch einen Stellvertreter oder Pächter auszuüben, insoferne gegen den Ausübungsort und die Persönlichkeit kein Anstand polizeilicher Natur besteht.

Aehnlich verhält es sich mit den sogenannten Dominicalgewerben in Nieder-Oesterreich, die abgesondert von dem Dominicalkörper mit oder ohne eine dazu gehörige Realität veräußert worden sind; sie sind, wenn sie vor ihrer Veräußerung in städtischen Giltbuche eingetragen waren oder im Grundbuche oder Gewerbeprotokolle ordnungsmäßig vorkommen, auch als radicirt und rücksichtlich verkäuflich anzuerkennen. (Hofdecret vom 12. Juni 1835, Politische Gesetz-Sammlung 63. Band, 226. Seite und nieder-österreichische Grundentlastungsvorschrift vom 13. Februar 1850, § 6, Z. 1.) S.

Litteratur.

Lienbacher, Georg. Das österreichische Polizei-Strafrecht. I. Theil. Wien 1872, Selbstverlag des Verfassers.

Es gehört wahrlich viel Selbstverläugnung dazu, am Vorabende großer legislativer Reformen auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes sich an die Bearbeitung gerade jener Materie zu machen, welche am ersten von dem Umschwunge berührt werden muß, weil sie am meisten der Reformen bedarf. Aber selbst auf die Gefahr hin, sich nur eines ephemeren Daseins zu erfreuen, mußte so eine Arbeit gleichwohl ausgeführt werden; der Gesetzgeber bedarf ihrer in demselben Maße, als der praktische Verwaltungsbeamte und der Theoretiker am Katheder der Hochschule. Alle diese werden Herrn Lienbacher sicher Dank wissen, daß er den Wurf gewagt hat. Freilich dem dermaligen Ideale eines solchen wissenschaftlichen Werkes entspricht die Arbeit keineswegs in vollem Maße. Nach dem Stande der Doctrin in anderen Ländern und nach der Analogie der Behandlung der übrigen, und insbesondere verwandter Rechtsgebiete muß man auch von einer Darstellung des österreichischen Polizei-Strafrechtes nicht nur Vollständigkeit in der Mittheilung legistischen Materiales und juristische Construction der verschiedenen Rechtssätze erwarten, es müßte darinnen auch eine Dogmengeschichte, eine auf dem Grunde der Natur der Rechtsverhältnisse erwachsene Systematik des Stoffes geboten und mit einer juristischen Kritik des bestehenden Rechtes die Bezeichnung der Ziele der Gesetzgebung verbunden werden. Wenn nun auch das vorliegende Werk nicht allen diesen Anforderungen gerecht wird, so müssen wir doch anerkennen, daß es von einem höheren wissenschaftlichen Geiste getragen ist, als man ihn bei den bisher erschienenen Werken ähnlicher Art anzutreffen gewohnt ist. Lienbacher hat zunächst allerdings auch nur das praktische Bedürfniß im Auge, aber er empfindet, daß es selbst für dieses nicht genüge, lediglich Gesetze und Verordnungen zusammenzustellen, sie mit Noten zu verbrämen und das Ganze dann in Capitel und Bücher zu theilen. Er versucht wenigstens eine natürliche Systematik des Stoffes aufzubauen, er will weiter das Polizeistrafrecht nicht isolirt, sondern in engem Zusammenhange mit dem allgemeinen Strafrechte behandeln und wird dadurch zur Erörterung vieler principieller Fragen geführt, mit denen die Rechtspflege sich wiederholt zu beschäftigen genöthigt war, welche wir aber bisher vergeblich in Lehr- und Handbüchern des Polizei-Strafrechtes suchen. So werden z. B. im allgemeinen Theile Umfang und Eintheilung des österreichischen Strafrechtes überhaupt, die Anrechnung der Delicte, die Bestrafung derselben, Strafumwandlung, Delicte, welche von Ausländern oder im Auslande verübt werden, die Anhaltung in den Zwangsarbeitsanstalten, ausführlich besprochen. Dem allgemeinen folgt dann ein besonderer Theil mit dem eigentlichen polizeistrafrechtlichen Detail. Soweit nach dem bis jetzt vorliegenden Hefte ein Schluß auf das Ganze gezogen werden kann, können wir das Werk ohne Bedenken allen, welche sich für den Gegenstand selbst interessiren, bestens empfehlen. Dr. V. P.

Lienbacher, Georg. Sammlung oberstbehördlicher Entscheidungen in Polizeistrafsachen. Erste Lieferung, betreffend die Feld- Forst- und Jagdpolizei-Uebertretungen. Wien 1872. Selbstverlag des Verfassers.

Nach der Absicht des Verfassers und der ganzen Anlage schließt sich diese Sammlung gewissermaßen als praktischer Theil an das oben besprochene Buch über das österr. Polizeistrafrecht an. Eine ganz stattliche Reihe von Rechtsfällen aus dem Gebiete des Feld-, Forst- und Jagdpolizeirechtes werden uns im vorliegenden Hefte mitgetheilt; ihm sollen in gleicher Weise angelegte weitere Hefte folgen, in denen andere Gruppen des behandelten Rechtsgebietes Berücksichtigung finden werden. Fast ausschließlich aus der Zeit von 1860 bis 1870 genommen, gehören die mitgetheilten Judicate der constitutionellen Aera an und geben ein buntes Bild des Rechtslebens einer der bewegtesten Perioden der österreichischen Verwaltung. Im Ganzen sind die Fälle gut und präcis dargestellt. Prüft man jedoch dieselben nach ihrem juristischen Gehalte, so zeigen sie sehr ungleiche Qualität. Neben Fällen von hohem juristischen Interesse begegnen wir auch solchen, die durch nichts zu legitimiren vermögen, weßhalb sie in das Buch Aufnahme fanden. Es sei beispielsweise nur der Fälle: 6 (Verurtheilung zu Schadenersatz ohne Strafverhängung), 39 (bestrafte Unnachgiebigkeit), 51 (traurige Wirthschaft im Rechtsleben), 55 (Strenge Polizei und rasche Justiz einer Gemeinde) erwähnt. Das erklärt sich nur durch den Mangel eines festen Princips bei der Auswahl des Stoffes. In der Judicatur der verschiedenen Behörden vollzieht sich eine Art Rechtsbildung welche neben der Gesetzgebung, sie intensiv und extensiv ergänzend, einhergeht. Auf dieser Seite der Sache ist deßhalb die Bedeutung der Entscheidungen zu suchen. Präjudicatensammlungen werden darum nur dann ihren wahren Werth erhalten, wenn bei der Auswahl der Fälle insbesondere auf dieses Moment das Hauptgewicht gelegt und in die Sammlung nur solche Entscheidungen aufgenommen werden, mit denen irgend ein neuer Rechtssatz ins Leben eingeführt wird, sei es, daß eine bisher unbekannte Consequenz des Gesetzes gezogen, oder eine theoretische Controverse in der Interpretation desselben nach der einen oder anderen Richtung endgiltig entschieden, oder geradezu carente lege für den zur Entscheidung gekommenen Fall eine eigene Rechtsnorm statuirt wird. Vielleicht geben diese Bemerkungen dem Verfasser der Sammlung Anlaß, in den weiteren Lieferungen eine strengere Sichtung vorzunehmen. Dr. V. P.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Obereinnehmer des Hauptzollamtes in Brünn Joseph Nezdara den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Dr. Karl Menger, Redactionsmitglied der Wiener Zeitung, zum Ministerialsecretär ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann zweiter Classe Karl Freiherrn v. Mensi zum Bezirkshauptmann erster Classe in Tirol ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Hüttenzeugschaffer Karl Mann zu Přibram zum Hüttenmeister in Joachimsthal ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bergwesensexspectanten Adalbert Cap zum Hüttenzeugschaffer in Přibram ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Schriftsteller und Controls-Redacteur des Reichsgesetzblattes Franz Levstik zum Scriptor an der Studienbibliothek in Laibach ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor der Grazer Landeshauptcasse Karl Paulin zum Director der Laibacher Landeshauptcasse und den Controlor der Laibacher Landeshauptcasse Eduard Krickl zum Controlor der Landeshauptcasse in Graz ernannt.

Erledigungen.

Mehrere Finanzconcipistenstellen bei der n. ö. Finanzlandesdirection mit 700 fl. Gehalt und im Falle der Verwendung in Wien mit 200 fl. Quartiergeld, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 196.)

25 Postaccessistenstellen zweiter Classe mit je 500 fl. Jahresgehalt und im Falle der Verwendung in Wien mit 120 fl. Quartiergeld gegen Caution pr. 400 fl., bis 25. September. (Amtsbl. Nr. 196.)

2 Prakticantenstellen beim Rechnungsdepartement der n. ö. Statthalterei mit je 200 fl. Adjutum, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 197.)

Calculantenstelle beim Rechnungsdepartement der n. ö. Statthalterei mit 1 fl. Taggeld, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 197.)

Punzenschlägersstelle in Prag mit 450 fl. Gehalt, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 197.)

2 Oberamtsofficialsstellen beim Hauptzollamte in Wien mit je 900 fl. Gehalt und je 200 fl. Quartiergeld jährlich, eventull eine Amtsofficialsstelle mit 700 fl. und 150 fl. Quartiergeld oder Amtsassistentenstelle mit 600 fl., beziehungsweise 500 fl Gehalt und 120 fl. Quartiergeld, bis 25. September (Amtsb. Nr. 198.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung

Für den Druck verantwortlich C. Pistori